

zwischen ebenfalls beendet und ein deutsch-russischer Sonderliteratur-Vertrag ist am 28. Februar 1913 in St. Petersburg unterzeichnet worden.

Auch ein Urheberrechtsverhältnis zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika soll angebahnt werden.

Am 13. Februar 1913 waren 30 Jahre nach dem Tode Richard Wagners verflossen, der Schutz seiner Werke wird deshalb mit Ende dieses Jahres in Deutschland aufhören. In bester Absicht und in wohlüberstehender Überzeugung hat ein großer Teil seiner Anhänger ein besonderes Schutzgesetz für den Parsifal verlangt. Abgesehen von der Schwierigkeit der Durchführung eines solchen Ausnahme-Gesetzes konnte sich der Vorstand nicht diesen Bestrebungen anschließen, da er nach wie vor daran festhält, daß eine dreißigjährige Schutzdauer allen berechtigten Interessen insbesondere der Rechtsnachfolger entspricht und daß das deutsche Volk einen begründeten Anspruch darauf hat, daß die Werke seiner Dichter, Musiker, Künstler und Schriftsteller, die es lieben und schätzen gelernt hat und an denen es sich erbaut und belehrt, dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers Gemeingut werden. Die Veg Parsifal hat auch den Deutschen Reichstag beschäftigt und ist von ihm in richtiger Würdigung dieser Umstände abgelehnt worden.

Das von Herrn Professor Dr. Ernst Röthlisberger in Bern im Verlag des Börsenvereins herausgegebene Werk »Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern« ist vielfach veraltet. Seit dem Erscheinen der jetzt vorliegenden zweiten Auflage 1904 haben sich wichtige Änderungen auf dem Gebiete des nationalen und internationalen Urheberrechts vollzogen. Der Vorstand hat deshalb schon vor einiger Zeit beabsichtigt, eine Neubearbeitung des brauchbaren Werkes vornehmen zu lassen, diese jedoch bisher vorläufig zurückgestellt, um einen gewissen Abschluß der Entwicklung auf urheberrechtlichem Gebiet abzuwarten. Er hält jetzt diesen Zeitpunkt für gekommen, hat deshalb den Autor mit der Bearbeitung der dritten Auflage beauftragt und hofft damit vielfachen Wünschen, insbesondere des deutschen Verlags, zu entsprechen, da das Werk in der Tat vorzüglich geeignet ist, über die Urheberrechtsverhältnisse in knapper, übersichtlicher und verständlicher Form zu unterrichten.

Am 1. Januar 1913 ist das Versicherungsgesetz für Angestellte in seinem vollen Umfange in Kraft getreten. Auch haben erstmalig die Wahlen zum Verwaltungsrat, zum Rentenausschuß, zum Schiedsgericht und zum Oberschiedsgericht stattgefunden. Bereits im vorjährigen Geschäftsbericht hat der Vorstand hervorgehoben, daß auch der Buchhandel bereit ist, den sozialen Aufgaben der Zeit Rechnung zu tragen, er vertritt aber andererseits auch den Standpunkt, daß die Angestellten des Buchhandels nur das volle Verständnis für den durch das Gesetz erhofften sozialen Fortschritt haben werden, wenn sie gezwungen sind, die ihnen durch die Gesetzgebung auferlegten Leistungen selbst aufzubringen. Der Vorstand hat deshalb den ihm vorgetragenen gegenteiligen Wünschen, darauf hinzuwirken, daß auch die den im Buchhandel Angestellten obliegenden Leistungen auf die Arbeitgeber übernommen werden möchten, nicht entsprochen; er hielt sich dazu umso mehr für verpflichtet, als der deutsche Buchhandel von Jahr zu Jahr mehr mit einer Steigerung seiner Geschäftskosten zu rechnen hat und die Durchführung der Wünsche der Angestellten für diesen eine weitere große Belastung mit neuen Spesen bedeuten würde.

Im vorjährigen Geschäftsbericht ist mitgeteilt worden, daß der Vorstand davon abgesehen habe, sich an den Bestrebungen zur Gründung einer eigenen Kleinhandels-Berufsgenossenschaft zu beteiligen, weil dagegen gewichtige Gründe sprachen (vergl. Börsenblatt Nr. 55 vom 7. März 1912). Inzwischen ist nun am 10. Oktober 1912 vom Deutschen Bundesrat die Errichtung einer Kleinhandels-Berufsgenossenschaft »Detailhandelsberufsgenossenschaft« beschlossen worden. Zu ihr gehören sämtliche Ladengeschäfte mit Detailhandel, also auch der Sortimentbuchhandel, dagegen nicht der reine Verlag, der nach wie vor zur Lagereiberufsgenossenschaft zu zählen ist.

Die Begründung der neuen Berufsgenossenschaft ist am 4. November 1912 im Reichsversicherungsamt erfolgt. Mit Wirkung ab 1. Januar 1913 überweist die Lagereiberufsgenossenschaft der Detailhandelsberufsgenossenschaft die bei ihr katastrierten Betriebe, und zwar zunächst diejenigen, deren Charakter als Detailgeschäft sie ohne weiteres feststellen kann.

Der Vorstand ist dem Handelspolitischen Verständigungskomitee beigetreten, das sich zurzeit gemeinsam mit dem Handelsvertragsverein und dem Deutsch-Russischen Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen mit den Vorarbeiten für die Neugestaltung des deutsch-russischen Handelsvertrags beschäftigt. Der Handelsvertrag mit Rußland gilt als der wichtigste und auch als der schwierigste der zu erneuernden Handelsverträge. Besonders wichtig wird es sein, die deutsche Lehrmittelindustrie vor einer Erhöhung der russischen Zölle auf Lehrmittel zu bewahren; der Vorstand hat deshalb in einer Bekanntmachung vom 27. Juni 1912 (vergl. Börsenblatt Nr. 147, 1912) die beteiligten Firmen aufgefordert, ihre Wünsche für die Neugestaltung des russischen Handelsvertrags dem Börsenverein mitzuteilen. Auf Grund dieses Materials haben schriftliche und mündliche Verhandlungen mit dem Handelsvertragsverein stattgefunden, der zugesagt hat, die zu bestimmten Tarifpositionen vom Buchhandel gewünschten Änderungen zu unterstützen.

Da die französische Zollbehörde den französischen Zollbestimmungen über Drucksachen mit farbigen Abbildungen eine unberechtigte Auslegung gibt, indem sie derartige Prospekte mit einem Zoll von 200 Franken pro 100 kg belegt — das ist der Zollsatz für selbständige Farbdrucke —, hat der Vorstand an das Auswärtige Amt in Berlin eine Eingabe gerichtet und um Abhilfe gebeten; er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß durch das Verfahren der französischen Zollbehörden die Einfuhr deutscher Schriftwerke nach Frankreich einseitig unnötig erschwert werde, während die Einführung gleicher französischer Prospekte nach Deutschland nur dem geringen Zollsatz von M. 30.— nach T. Nr. 670 des deutschen Zolltarifs unterliege, sodaß Deutschland mit solchen französischen Drucksachen überschwemmt werde. Das Auswärtige Amt hat erwidert, daß die Angelegenheit zunächst im Reichsamt des Innern einer technischen Prüfung unterzogen werde.

Der gegenwärtige Reichstag wird sich auch mit dem Entwurf eines Postcheckgesetzes zu befassen haben. Der Entwurf enthält gegen den früheren Zustand u. a. folgende wesentliche Verbesserungen: die Zuschlaggebühren von 7 % bei mehr als 600 Buchungen auf dem Konto pro Jahr wird beseitigt, die Zahlkartengebühren, die künftig vom Einzahler getragen werden soll, wird einheitlich auf 10 % festgelegt. Weiter ist beabsichtigt, durch Verordnung die Stammeinlage auf Postcheckkonto von M. 100.— auf M. 50.— herabzusetzen. Damit werden zwar noch nicht alle Wünsche der Interessenten erfüllt sein, die man an den Postcheckverkehr stellen zu müssen glaubt, insbesondere nicht die Verzinsung